

Allgem. Mietbedingungen

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN MIETGESCHÄFTE:

Unsere Angebote sind freibleibend. Die Greiffenhangen Bohr- & Sprengtechnik GmbH ist berechtigt, von jedem abgeschlossenen Vertrag binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zurückzutreten. Angebote und Angaben über Preise, Mieten, Entgelte, Leistungen und Lieferungen sind für uns nur bei schriftlicher Bestätigung durch uns verbindlich. Ohne besondere schriftliche Vereinbarung sind Rechnungsbeträge mit Rechnungserhalt und ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Bis zur vollständigen Bezahlung sind unsere Warenlieferungen unser Eigentum. Schadenersatzansprüche gegen uns sind ausgeschlossen, sofern wir weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben. Bei Vorliegen eines groben Verschuldens sind Schadenersatzansprüche mit der Höhe der jeweiligen Auftragssumme begrenzt. Schadenersatzansprüche für Mängelfolgeschäden und entgangenen Gewinn sind in jedem Fall ausgeschlossen. Für gebrauchte Baumaschinen und Geräte leisten wir keine Gewähr. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist unzulässig.

1. GRUNDBEDINGUNGEN DER MIETE:

Der Vermieter stellt dem Mieter laut Mietlieferscheine ein Gerät zur Verfügung, die die Arbeiten unter seiner vollen Verantwortung und seiner Risiken durchführt. Der Mieter muss eine Person oder ein Unternehmen sein, das über die entsprechenden Kenntnisse und Befugnisse im Umgang mit solchen Geräten verfügt. Die Maschine bleibt im Eigentum des Vermieters. Der gewünschte Mietzeitraum wird unverbindlich vereinbart. Mietsatz und Mietbetrag richten sich nach der tatsächlichen Mietdauer.

2. MIETPREISE:

Der jeweilige Mietsatz enthält die Abgeltung für die Abnutzung des Gerätes durch den vorgesehenen Gebrauch. Die Höhe des Mietsatzes ist laut schriftlicher Vereinbarung oder laut Mietpreisliste zu entnehmen und ist von der Maschinenart und Mietdauer abhängig.

Der Mietpreis ist ein festgesetzter Satz, der sich nach Tag- Woche- Monat und ohne Wartungskosten schlüsselt.

Die angegebenen Preise/Mieten/Entgelte sind zzgl. 20 % Mehrwertsteuer und 1% Mietvertragsgebühr zu bezahlen.

Der Mietpreis ist wie folgt:

- Tagespreis – max. 8 Betriebsstunden/Tag
- Wochenpreis / 5 Tage – max. 40 Betriebsstunden/Woche
- Monatspreis /20 Tage – max. 160 Betriebsstunden/Monat

Die Miete ist in voller Höhe auch dann zu bezahlen, wenn die Betriebszeit nicht ausgenutzt wird. Bei Überschreitung der Stundenzahl wird laut den Betriebsstunden nachverrechnet. Untertage-/ Wasser- oder Schichtbetriebe müssen gesondert mitgeteilt und vereinbart werden.

3. MIETVEREINBARUNG:

Durch die Anerkennung des Miet-/Übernahmescheines oder des Lieferscheines, welcher bei der Abholung des Gerätes ausgestellt wird, akzeptiert der Mieter ausdrücklich die Mietbedingungen der Greiffenhangen Bohr- & Sprengtechnik GmbH und die Mietpreise laut schriftlicher Vereinbarung oder aktueller Mietpreisliste. Die Vereinbarung einer Stillstandmiete ist nur für den Jahreswechsel, in der Zeit vom 24.12. bis zum 06.01. möglich.

Die Stilllegung muss schriftlich an office@greiffenhangen.at erfolgen.

4. WAS IST IN DER MIETE NICHT ENTHALTEN:

Bedienungspersonal, An- und Abtransport, Einschulung, Treibstoff und Öle, Wartungsarbeiten, Verschleißmaterial, Reinigung, sowie Schäden jeder Art, die nicht auf die normale Abnutzung zurückzuführen sind, sind im Mietpreis nicht enthalten.

5. HAFTUNG DES VERMIETERS:

Haftung des Vermieters für Betriebsunterbrechung und Arbeitsausfall sind ausdrücklich ausgeschlossen.

6. HAFTUNG DES MIETERS:

Der Mieter haftet für alle Beschädigungen, für die Einhaltung der Serviceintervalle, sowie für Verlust und Diebstahl. Sollte bei einer Kontrolle vom Vermieter festgestellt werden, dass die Servicetermine nicht oder verspätet angezeigt wurden, trägt der Mieter die daraus resultierenden Kosten für Schäden. Für Folgeschäden, die aus dem Einsatz des Gerätes während der Vermietung resultieren, haftet ausschließlich der Mieter. Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter klag- u. schadlos zu halten, wenn dieser aus Schadensereignissen die im Zusammenhang mit dem Mieteinsatz stehen, von dritten Personen haftbar gemacht wird.

7. MIETVERSICHERUNG:

Die Maschinen sind bei Vermietung nicht versichert, eine Mietversicherung ist durch den Mieter selbst zu errichten, ansonsten muss der Mieter bei einem verursachten Schadensfall, selber für den Schaden aufkommen. Ein Schadensfall muss schriftlich am Tag des Vorfallen per E-Mail an office@greiffenhangen.at gemeldet werden. Beschädigte Mietgeräte werden nicht zurückgenommen bis der Schaden Instand gesetzt wurde.

8. AUSLANDEINSATZ:

Einsätze im Ausland sind nur mit schriftlicher Mitteilung und dem Einverständnis von der Greiffenhangen Bohr- & Sprengtechnik GmbH gestattet.

9. ZEITRAUM DER MIETABRECHNUNG:

Miete wird für den Zeitraum berechnet, für den das Gerät dem Vermieter nicht zur Verfügung steht. Also von dem Zeitpunkt an, ab dem über Anordnung des Mieters das Mietgerät zur Abholung bereitgestellt wird, bis zur Rückgabe der betriebsbereiten Maschine am Stützpunkt des Vermieters. Abholung und Rücklieferung müssen während der Normalarbeitszeit des Vermieters erfolgen. Halbe Tage bleiben unberücksichtigt. Bei Beschädigung eines Mietgerätes, wird die Mietabrechnung bis zur Instandsetzung des Gerätes verlängert. Beschädigte Mietgeräte werden nicht zurückgenommen.

10. BENUTZUNG DES MIETGERÄTES:

Das Mietgerät darf nur zweckbestimmt und von einem eingewiesenen, geschulten Fachpersonal mit Berechtigung zum Bedienen des Gerätes bedient werden. Einsätze unter Tage oder im Wasser sind nur mit schriftlichem Einverständnis der Greiffenhangen Bohr- & Sprengtechnik GmbH gestattet.

11. MIETVERRECHNUNG:

Mietrechnungen werden monatlich oder nach Rückstellung des unbeschädigten Gerätes gelegt. Die Zahlung ist netto Kassa, ohne Abzug, im voraus fällig. Bei Zahlungsverzug ist die Greiffenhangen Bohr- & Sprengtechnik GmbH berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 8 Prozentpunkten über den geltenden Basiszinssatz p.a. zu berechnen und nach einmaliger schriftlicher Mahnung das Mietgerät auf Kosten des Mieters zurückzuholen. Neukunden und Kunden mit Zahlungsverzug haben eine Kaution in der Höhe einer Monatsmiete zu erlegen.

12. VERTRAGSVERGEBÜHRUNG:

Die Mietverträge sind gemäß § 3 Abs. 4 GebG 1957 lt. Bescheid des Finanzamtes Zell/See zu vergebühren. Die Vertragsgebühr für Mietverträge beträgt 1% des verrechneten Mietzinses.

13. ERFÜLLUNGSSORT UND GERICHTSSTAND

Erfüllungsort ist Fusch an der Großglocknerstraße und das für Fusch an der Großglocknerstraße als Sitz unserer Gesellschaft sachlich zuständige Gericht.

14. ANZUWENDENDES RECHT / VERTRAGSSPRACHE:

Es gilt österreichisches Recht. Vertragssprache ist Deutsch. Sämtliche Korrespondenz ist in deutscher Sprache zu führen.

15. VERTRAGSAUFLÖSUNG

Ein über eine bestimmte Mietzeit abgeschlossener Mietvertrag ist für den Mieter unkündbar. Der Vermieter ist jedoch berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

Vermieter: Datum, Unterschrift

Mieter: Gelesen und akzeptiert
Datum, Unterschrift
Firmenmäßige Unterfertigung